



Selbstdeklaration der Anbieterin bzw. des Anbieters betreffend die Einhaltung von sozialen Mindestvorschriften (Bereich Reinigungsbranche)

Die Anbieterin bzw. der Anbieter (nachfolgend nur Anbieterin) bestätigt, dass sie bzw. er für Leistungen in der Schweiz die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohngleichheit von Frau und Mann einhält:

- **Arbeitsbedingungen:** Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge und, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- **Arbeitsschutzbestimmungen:** Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11) sowie Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20).
- **Lohngleichheit von Frau und Mann:** Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz; SR 151.1).

Reinigungsunternehmen¹, die in den Kantonen Zürich, Bern (ausgenommen die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville²), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau tätig sind, müssen die folgenden Mindestvorschriften einhalten:

Art. 3 – 18 und Anhänge 5 und 6 des Gesamtarbeitsvertrags für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz, abgeschlossen zwischen Allpura (Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen) als Arbeitgebervertretung und die Gewerkschaften Unia, Syna, sowie VPOD (Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste) als Arbeitnehmervertreterinnen von 2018 – 2020.

Darunter fallen die Regelungen in den folgenden Bereichen:

Einzelarbeitsvertrag, Kategorien, Löhne, Arbeitszeit, Überstunden, Feiertage, Bezahlter Urlaub, Lohn bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst in der Schweiz, Unfallverhütung, Deckung bei Unfall, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft, verschiedene Entschädigungen, Ferien, berufliche Vorsorge, Probezeit und Kündigungsfrist, Schutz der eigenen Persönlichkeit sowie Mindestlöhne.

Für Reinigungsunternehmen³ in der Westschweiz sind folgende Mindestvorschriften einzuhalten:

Art. 3 – 27 und Anhänge 1 und 2 des Gesamtarbeitsvertrags der Reinigungsbranche für die französische Schweiz, abgeschlossen zwischen FREN (Fédération Romande des Entrepreneurs en Nettoyage), AVEN (Association Valaisanne des Entreprises en Nettoyage) sowie AGENS (Association Genevoise de Entrepreneurs en Nettoyage et de Service) als Arbeitgebervertretung und die Gewerkschaften Unia, Syna sowie SIT (Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs) als Arbeitnehmervertreterinnen von 2018 – 2021.

Darunter fallen die Regelungen in den folgenden Bereichen:

Einzelarbeitsvertrag, Kündigungsfristen, Schutz vor Kündigung zur Unzeit, Berufskategorien, Löhne, Beaufsichtigung, Dreizehnter Monatslohn, Arbeitszeit, Arbeitszeiten, Änderung der Arbeitszeit/en, Überstunden, Nacht- Sonntagsarbeit, Pikettdienst, Feiertage, Ferien, Entschädigungen bei begründeten Abwesenheiten, Entschädigung bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutz in der Schweiz, Verschiedene Entschädigungen, Weiterbildung, Unfallverhütung, Deckung bei Unfällen, Deckung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft, Berufliche Vorsorge, Sorgfalts- und Treuepflicht, Arbeitsfrieden, Schutz vor sexueller Belästigung sowie Mindestlöhne.



¹ im Sinne von Art. 2.1.1 des Gesamtarbeitsvertrags für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz.

² Auf diese Bezirke sind die Mindestvorschriften der Westschweiz anwendbar.

³ im Sinne von Art. 2 des Gesamtarbeitsvertrags der Reinigungsbranche für die französische Schweiz (convention collective de travail du secteur du nettoyage pour la Suisse romande).

Für Reinigungsunternehmen⁴ im Tessin sind folgende Mindestvorschriften einzuhalten:

Art. 3 – 19 und Anhang 1 des Gesamtarbeitsvertrags der Reinigungsbranche für der Kanton Tessin, abgeschlossen zwischen AIPCT (Associazione Imprese di Pulizia e Facility Service del cantone ticino) als Arbeitgebervertretung und die Gewerkschaft OCST (Organizzazione Cristiano Sociale ticinese) sowie SIC Ticino (Società degli impiegati del commercio sezione Ticino) als Arbeitnehmervertreterinnen von 2018 – 2021.

Darunter fallen die Regelungen in den folgenden Bereichen:

Einzelarbeitsvertrag, Kategorien, Löhne, Arbeitszeit, Überstunden, Feiertage, Bezahlter Urlaub, berufliche Weiterbildung, Lohn bei Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst in der Schweiz, Unfallverhütung, Deckung bei Unfall, Lohnfortzahlung bei Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft, verschiedene Entschädigungen, Ferien, berufliche Vorsorge, Probezeit und Kündigungsfrist, Schutz der eigenen Persönlichkeit sowie Mindestlöhne.

Die Anbieterin erklärt hiermit, dass auch die **Subunternehmer und Unterlieferanten** die oben aufgeführten sozialen Mindestvorschriften einhalten.

Beschaffungsstelle: Beschaffungsprojekt:

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift:

Geschäftsstelle BKB
Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 462 38 50
bkb@bbl.admin.ch / www.beschaffung.admin.ch

Ausgabe: März 2020

⁴ im Sinne von Art. 2.1 Gesamtarbeitsvertrags der Reinigungsbranche für der Kanton Tessin (contratto collettivo di lavoro per il personale delle imprese di pulizia e facility services).